

## Dieser wichtige Hinweis ist Bestandteil des

Bewilligungsbescheides  Änderungsbescheides  
 Ablehnungsbescheides

vom 03.11.2022

## Angemessenheit von Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Nach § 22 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, wenn diese **angemessen** sind.

Ihre Aufwendungen für die Unterkunft oder Heizung übersteigen die für die **Stadt Weiden** festgesetzten Höchstbeträge für angemessenen Umfang laut der folgenden Tabelle:

Wohnungsgröße	m <sup>2</sup>	Mietpreis (Kaltmiete plus Nebenkosten) max. ... Euro	Heizkosten in Euro (max. 1,40 €/m <sup>2</sup> )
ab 01.08.2022			
1 Person	50	357,50	70,00
2 Personen	65	476,45	95,00
3 Personen	75	545,25	110,00
4 Personen	90	639,00	135,00
5 Personen	105	716,10	140,00
je weitere Person	15	102,30	26,00

Soweit Ihre Heizkosten deutlich über 1,40 Euro/m<sup>2</sup> liegen, sollten Sie einen sparsameren Verbrauch anstreben.

**Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass bei einer Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II Kosten für Unterkunft oder Heizung nur noch bis zur jeweils angemessenen Höhe übernommen werden können.**

**Ab diesem Zeitpunkt können auch keine Nachzahlungen für Heizung oder Nebenkosten übernommen werden!**

### ACHTUNG:

Holen Sie **vor** dem Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft (Umzug) die Zusicherung des Jobcenters (als kommunaler Träger) zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft ein!